

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐
		072/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	05.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	24.03.2026

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann

hier: Satzungsänderung für die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO ₂ -Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2010

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt verändert:

§ 4 Absatz 3 wird um den Buchstaben o) ergänzt:

o) die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Mettmann

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention sowie der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII steht die Jugendhilfe vor der Aufgabe, Inklusion nicht nur als Ziel, sondern als handlungsleitendes Prinzip umzusetzen. Die/der Behindertenbeauftragte bringt Erfahrungswissen sowie eine unabhängige Perspektive ein, die die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sinnvoll ergänzt und bereichert.

Durch die beratende Mitwirkung wird sichergestellt, dass die Belange von jungen Menschen mit Behinderung frühzeitig in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Darüber hinaus stärkt die Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten die Transparenz, Qualität der fachlichen Beratung und die Sensibilisierung für Barrierefreiheit, Teilhabe und Chancengleichheit in allen jugendhilferelevanten Maßnahmen.

Die Satzung für das Jugendamt Mettmann vom 14.12.2010, mit letzter Satzungsänderung vom 16.12.2025 zählt in § 4 Abs. 3 insgesamt 13 beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss abschließend auf. Nach § 71 Abs. 5 SGB VIII regelt das Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.

Nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann müsste, um die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Mettmann mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, wie folgt ergänzt werden:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt um den Buchstaben o) ergänzt:

o) die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Mettmann

Gez. Paas